

## Riester-Rente

**Inhaltsverzeichnis** [1 Allgemein](#) [2 Staatliche Förderung](#) [3 Förderberechtigte Personen](#) [4 Förderungskriterien](#) [5 Riester-Varianten](#) [6 Kombination mit Zusatzversicherungen](#) [7 Rückforderung der Zulagen](#)

**Allgemein** Als Riester-Rente wird ein vom Staat durch Zulagen und Sonderausgabenabzugsmöglichkeiten gefördertes, privat finanzierte Altersvorsorgeprodukt bezeichnet. Der Name geht auf Walter Riester zurück, der als Bundesminister für Arbeit die Förderung der freiwilligen Altersvorsorge durch eine Altersvorsorgezulage vorschlug. Anlass dazu war die Reform der [gesetzlichen Rentenversicherung](#) in den Jahren 2000 und 2001. Das Ergebnis der Rentenreform war die Absenkung des Nettorentenniveaus von 70 auf 67 Prozent. Als Ausgleich wurde die staatlich geförderte Riester-Rente eingeführt.

**Staatliche Förderung** Da die alleinige Altersvorsorge über die gesetzliche Rente nicht ausreicht, fördert der Staat den Aufbau einer privaten Alterssicherung mit Zulagen. Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Höhe der Eigenbeiträge. Wer den sog. Mindesteigenbetrag einbringt, erhält die die vollen Zuschüsse. Zahlt man weniger ein, so erhält man eine anteilige Zulage. Die erforderliche Gesamtsparleistung (Mindesteigenbeitrag plus Zulage) steigt bis zum Jahr 2008 schrittweise auf vier Prozent des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens. Das bedeutet: Im Jahr 2008 beträgt der maximale Eigenbetrag 2.100 Euro und die staatliche Grundzulage 154 Euro. Wer möchte, kann auch mehr in die Riester-Rente einzahlen. Die staatliche Förderung ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt. Wer so wenig verdient, dass sein errechneter Mindesteigenbeitrag geringer ist als der so genannte Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro, oder wer im Jahr zuvor gar kein Einkommen erzielt hat, zahlt mindestens den Sockelbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten. Neben der Grundzulage wird vom Staat noch eine Kinderzulage für jedes Kind (2008: 185 Euro) gewährt, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Abschluss einer Riester-Rente kann auch zusätzliche Steuervorteile bringen. Fügt man bei der Einkommenssteuererklärung die ausgefüllte Anlage AV bei, prüft das Finanzamt auf dieser Grundlage, ob die Steuerersparnis über den Sonderausgabenabzug höher ist als die Zulage. Trifft dies nicht zu, überweist die Behörde nur die Zulage. Ist der Sonderausgabenaabzug lohnender, wird auch der über die Zulage hinausgehende Betrag gezahlt.

- alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen; auch Berechtigte zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistungsempfang aufgrund der Anrechnung von vorhandenem Einkommen/Vermögen ruht sowie nichterwerbstätige

- Eltern in der Kindererziehungszeit (max. 3 Jahre),
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben,
- pflichtversicherte Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz der Alterssicherung der Landwirte sowie deren Ehepartner,
- Wehr- und Ersatzdienstleistende,
- Beamte, Richter und Soldaten.

Aber auch Ehepartner von anspruchsberechtigten Personen haben ebenfalls Anspruch auf die Altersvorsorgezulage, falls sie einen passenden Vertrag haben, nicht vom Partner dauernd getrennt leben und zu einem der folgenden Personenkreise gehören:

- nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- Pflichtversicherte in berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte,
- geringfügig versicherungsfrei Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken,
- Sozialhilfebezieher ohne versicherungspflichtiges Einkommen,
- Altersrentner und Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ohne rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Studenten, die nicht rentenversicherungspflichtig sind.

**Förderungskriterien** Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit das Vorsorgeprodukt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) zertifiziert wird und die staatlichen Förderung erhält:

- Geschlechtsneutrale Tarife
- Auszahlung erst ab dem 60. Lebensjahr
- Garantie der eingezahlten Beiträge
- Lebenslange Rente oder Teilzahlung mit Restverrentung
- Einmalzahlung bis zu insgesamt 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind zulässig
- Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens fünf Jahre (gilt für Verträge die ab 2005 abgeschlossen wurden)
- Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen, zu kündigen und zu wechseln sowie Mittel für den Wohnungsbau zu entnehmen. Für den Wohnungsbau darf der Riester-Sparer einen Betrag von 10.000 bis 50.000 Euro entnehmen. Dieser muss aber, neben den weiter zu zahlenden Beträgen, bis zum 65. Lebensjahr wieder in den Vertrag zurückgezahlt werden.

**Vorsicht:** Die Zertifizierung sagt jedoch nichts über die Güte des Angebotes aus, sondern nur, dass das Produkt staatlich förderungsfähig ist.

**Riester-Varianten** Zertifizierte Riester-Verträge werden von Banken, Versicherungsunternehmen und Fondsgesellschaften angeboten. Folgende Formen sind möglich:

- Bausparen
- Banksparplan
- klassische private Rentenversicherung
- Fondsgebundene Rentenversicherung
- Fondssparplan

**Kombination mit Zusatzversicherungen** Riester-Verträge können mit zusätzlichen Erwerbs- oder [Berufsunfähigkeitsversicherung](#) Berufsunfähigkeitsversicherungen kombiniert werden. Da ein Teil der Beiträge entsprechend für den Risikoschutz verwendet wird, fällt die spätere Rente geringer aus. Allerdings dürfen nur maximal 15 Prozent des Gesamtbeitrages in Invaliditätsleistungen fließen. Ein Hinterbliebenenschutz kann ebenfalls in den Vertrag eingeschlossen werden.

**Rückforderung der Zulagen** Sinn der Förderung der Riester-Rente ist es, fürs Alter vorzusorgen, damit eine eventuelle Rentenlücke durch eine zusätzliche lebenslange Leibrente geschlossen wird. Aus diesem Grund wurde entsprechend festgelegt, dass bei einer sog. "schädlichen Verwendung" die staatlichen Zulagen und die genutzten Steuervorteile zurückgezahlt werden müssen. Zudem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge dann noch zu versteuern.

Dies ist bei folgenden Sachverhalten der Fall:

- Bei Kündigung des Riester-Vertrages. Davon unbeeinträchtigt ist die Übertragung des vorhandenen Kapitals auf einen anderen Tarif beim selben Anbieter oder bei einem anderen Anbieter.
- Bei Tod des Anspruchsberechtigten vor Rentenbeginn. Ausschließlich der Ehepartner kann, sofern er einen eigenen Riester-Vertrag hat, die Zulagen des Verstorbenen übernehmen. Die Kinder oder andere nahe Verwandte jedoch nicht.
- Wenn aus dem Riester-Vertrag Geld zum Erwerb von Wohneigentum entnommen wurde und dies nicht entsprechend den Vorgaben zurückgezahlt wurde.
- Wenn der Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt wird.

**Aber:** Wird der Vertrag ruhen gelassen, ohne dass das Guthaben ausgezahlt wird, müssen die Zulagen nicht zurückgezahlt werden.